

Original

## **Sportfischerverein Herbertingen e. V.**

### **Satzung**

#### **§1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

##### **Der Verein führt den Namen**

##### **Sportfischerverein Herbertingen e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1. Der Verein hat den Zweck, den Zusammenschluss fischereilich interessierter Personen zu ermöglichen und dabei insbesondere die Jugend für die Sportfischerei zu begeistern. Maßgebliche Bestandteile dieser Tätigkeit sollen sowohl der waidgerechte Fischfang als auch der umfassende Naturschutz an und in den Gewässern sein.
2. Er ist Mitglied des Landesfischereiverbandes.
3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Angelsports und durch die Hege und Pflege der damit verbundenen Natur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - 1) Pflege und Ausüben waidgerechten Fischens.
  - 2) Hege und Pflege der Flora und Fauna in den Gewässern und in deren Umgebung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden.
  - 3) Kauf bez. Pacht von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für alle Mitglieder.
  - 4) Ausbildung und Unterweisung von Anfängern und Jungfischern.
  - 5) Bekämpfung der Fischwilderei

#### **§2**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## §5

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## §6

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an allen Veranstaltungen teil.
5. Ein aktives Mitglied kann eine befristete ruhende Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu begründen. Über die Annahme oder die Ablehnung Antrags entscheidet der Ausschuss.
6. Passive Mitglieder sind Personen, die sich sportfischereilich nicht beteiligen, aber die Interessen des Vereins ausschließlich finanziell fördern möchten.
7. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 10. Lebensjahr, aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie entrichten ermäßigte Beiträge und Gebühren.

## §7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die einen Ruhebeitrag zahlen, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## §8

## **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Wunsch zur Aufnahme in den Verein als aktives oder passives Mitglied muss der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Personalien mit Staatsangehörigkeit und Wohnort mitgeteilt werden  
(Aufnahmeantrag).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahrs einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - c) bei Rückstand der Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein über einem Zeitraum von mehr als einem Jahr nach erfolgter Mahnung
7. Wird ein Mitglied durch den Ausschuss ausgeschlossen, so hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 2 Wochen beim Ausschuss vorzusprechen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Diese hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung keine aufschiebende Wirkung. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann fischereiberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die Fischereiberechtigungskarte ganz bezahlt sind.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit eines Mitglieds oben genannte Gebühren zu stunden, Ratenzahlungen zu bewilligen oder im Extremfall zu kürzen.
5. Grundsätzlich bis spätestens zum 28. 2. des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag voll und ganz zu zahlen (Saisonbeginn). Sonst kann kein Fischereierlaubnisschein ausgestellt werden.

## §10

### **Arbeitsstunden**

Jedes aktive Mitglied, das das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, (Ausnahme: Ruhebeitragszahler und Schwerbehinderte ab 50 %) ist verpflichtet, zur Erhaltung und Pflege der Vereinsanlagen, insbesondere der Vereinsgewässer und deren Uferzonen und zum Schutz der Natur Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vereinsausschuss festgelegt. Jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird mit einem vom Vereinsausschuss festgelegten Betrag belastet.

## §11

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## §12

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, im Namen des Vereins Gewässer zu pachten, diese wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig zu betreuen, insbesondere mit Nachwuchsfischen umweltverträglich zu besetzen. Er ist berechtigt, ihm zufallende Aufgaben an Vereinsausschussmitglieder ehrenamtlich zu übertragen.
4. Bei Käufen oder Anschaffungen, die über die normalen notwendigen der Fischerei dienlichen Maßnahmen hinaus gehen (Grundstückskäufe, Baumaßnahmen u.s.w.), wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes eingeschränkt. Hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB:  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.  
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## §13

### Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem 1. Gewässerwart
  - f) dem 2. Gewässerwart
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem stellvertretenden Jugendwart
  - i) dem 1. Umweltbeauftragten
  - j) dem 2. Umweltbeauftragten
  - k) dem 1. Ausschussmitglied ohne Geschäftsbereich
  - l) dem 2. Ausschussmitglied ohne Geschäftsbereich
2. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Aufgaben der Ausschussmitglieder:
  - a) Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt Protokolle in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - b) Der Kassier betätigt die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs legt er Rechnung, die durch 2 Prüfer, die nicht Ausschussmitglieder sein dürfen, zu bestätigen ist.

- c) Dem Jugendwart obliegen die Förderung und die Betreuung des Fischernachwuchses und die Durchführung damit zusammenhängender Aufgaben.
  - d) Der Gewässerwart hat die Aufsicht über die Vereinsgewässer in fischereirechtlicher, naturschutzbezogener und wirtschaftlicher Beziehung. Er betreut sie gemäß den Beschlüssen der zuständigen Ausschüsse bzw. der Mitgliederversammlung. Beim Besetzen der Gewässer soll der Gewässerwart anwesend sein. Seine Beobachtungen und Erfahrungen teilt er unverzüglich dem Vorsitzenden und dem Umweltbeauftragten mit.
  - e) Der Umweltbeauftragte kartiert die Vereinsgewässer und stellt biologische Zusammenhänge fest. Er arbeitet eng mit dem Landesverband und den Umweltbehörden zusammen.
5. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen, bei umweltschädigendem Verhalten oder bei nicht waidgerechtem Verhalten am Wasser kann der Vereinsausschuss Konventionalstrafen verhängen.

Er kann

- a) schriftlich oder mündlich warnen
- b) den Entzug der Fischereierlaubnisscheins für die Dauer bis zu einem Jahr beschließen
- c) bei mehrmaligen groben Verfehlungen und Warnungen das Mitglied vom Verein ausschließen.

## §14

### **Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss und 2 Kassenprüfer.

1. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Gewässerwart, der Jugendwart, der 1. Umweltbeauftragte, das 1. Ausschussmitglied ohne Geschäftsbereich und der 1. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahltermin ist jedes Jahr, dessen Endziffer eine gerade Zahl ist.
2. Der 2. Vorsitzende, der Kassier, der 2. Gewässerwart, der stellvertretende Jugendwart, der 2. Umweltbeauftragte, das 2. Ausschussmitglied ohne Geschäftsbereich und der 2. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahltermin ist jedes Jahr, dessen Endziffer eine ungerade Zahl ist.

## §15

### **Die Mitgliederversammlung**

Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal Jährlich bis spätestens zum 28. 2. eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn -
  - a) das Interesse des Vereins dies erfordert
  - b) die Vorstandschaft sie beschließt
  - c) wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder sie unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt
3. Zu jeder Versammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen und persönlich schriftlich eingeladen. Dabei wird jeweils die Tagesordnung mitgeteilt.
4. Anträge sind mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die jeweilige Versammlung. Die Vorstandschaft behält sich die Entscheidung über die Einbringung eines verspätet eingereichten Antrags vor. Die Anträge sind vom Einreichenden, von einem anderen Mitglied oder dem 1. Vorsitzenden zu vertreten.
5. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen und von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §16

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Berichte der Ausschussmitglieder, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung der Ehrenmitglieder.
5. Entscheidungen über eingebrachte Beschwerden gegenüber dem Ausschuss oder den Ausschluss eines Mitglieds.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Entscheidungen gem. § 12 Abs. 4 der Satzung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §17

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung oder ein Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
4. Die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens 1 Mitglied dies wünscht.
5. Für die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, danach entscheidet das Los.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, sowie den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds erfordern eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen, die die Interessen eines Mitglieds direkt berühren, ist dieses Mitglied selbst nicht stimmberechtigt.

## §18

### **Gewässerordnung**

Die Vorschriften über das Fischen in Vereinsgewässern, über einzuhaltende Mindestmaße und Schonzeiten u. a. m. werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt.

## §19

### **Ehrenamtliche Tätigkeiten**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## §20

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Herbertingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die dann noch im Amt befindlichen beiden Vorsitzenden sind als Liquidatoren zu bestimmen.

## §21

### **Ergänzende Bestimmungen**

1. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle und Möglichkeiten gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.
2. Änderungen, die redaktioneller Art sind, können durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## §22

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung des SFV Herbertingen e.V. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Herbertingen, den 23. Februar 2013



Ernst Retz, 1. Vorsitzender